

Amtsblatt
für das Amt Temnitz
und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden,
Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Walsleben, 25.02.2012

Nr. 1 - 11. Jahrgang – 08. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen	Seite
1.1. Bekanntmachungen des Amtsausschusses	
1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 20.12.2011	
1.1.2. Haushaltssatzung 2012	
1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz	
1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 16.12.2011	
1.2.2. Haushaltssatzung 2012	
1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden	
1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 06.02.2012	
1.3.2. Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden	
1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 30.01.2012	
1.4.2. Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.4.3. Öffentliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss Bebauungsplan Frankendorf Nr. 1 „Wohnen an der Rägelineer Straße“	
1.5. Bekanntmachung der Gemeinde Temnitzquell	
1.5.1. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 15.12.2011	
1.5.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 13.02.2012	
1.5.3. Planfeststellungsverfahren gemäß Antrag aus Ausbau und Herstellung von Gewässern gem. § 67 Abs. 2 S. 1 und § 68 Wasserhaushaltsgesetz im Tagebau Sandgewinnung Rägelin	
1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal	
1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 21.12.2011	
1.7. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben	
1.7.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 15.12.2011	
1.7.2. Beschluss der Gemeindevertretung Walsleben vom 19.01.2012	
1.7.3. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben	
1.7.4. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Walsleben“	
2. Allgemeine Bekanntmachungen	
2.1. Hinweis zur Zahlung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2012	
2.2. Voraussichtliche Erscheinungstermine des Amtsblattes im Jahr 2012	
2.3. Informationen zur Bauabgabestatistik 2011	

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin;
Bezug möglich über: Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;

Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt
Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachungen vom Amtsausschuss

1.1.1. Beschluss des Amtsausschusses vom 20.12.2011

- Öffentlich -

0024/11 - Haushaltssatzung 2012 des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Haushaltssatzung 2012 mit ihren Anlagen.

1.1.2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2012

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, vom Amtsausschuss in der Sitzung am **20.12.2011** beschlossene Haushaltssatzung 2012 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem **28.02.2012** für die Dauer von **14 Tagen** während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung im Amt Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, 21.12.2011

Dorn
Amtsdirektorin

Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Amtsausschusses **vom 20.12.2011** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf **3.514.400,00 €**

ordentlichen Aufwendungen auf **3.567.600,00 €**

außerordentlichen Erträge auf **0,00 €**

außerordentlichen Aufwendungen auf **0,00 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf **3.608.700,00 €**

Auszahlungen auf **3.846.000,00 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **3.378.800,00 €**

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **3.358.400,00 €**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **229.900,00 €**

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **377.900,00 €**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **109.700,00 €**

Einzahlungen aus der Auflösung von **0,00 €**
Liquiditätsreserven

Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage nach § 139 BbgKVerf wird für alle amtsangehörigen Gemeinden auf 47,00 % der für das Haushaltsjahr 2012 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

0,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €**
und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €**

festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf **500.000,00 €** festgesetzt

Walsleben, 20.12.2011

Dorn
Amtdirektorin

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz

1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 16.12.2011

- Öffentlich -

0029/11 – Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Haushaltssatzung 2012 mit ihren Anlagen.

0030/11 - Förderung 2011 – FFW Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt, der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz, Feuerweereinheit Dabergotz einen Zuschuss von 1.600 € im Haushaltsjahr 2011 zu gewähren.

1.2.2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2012

Die Amtdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Dabergotz in der Sitzung am **16.12.2011** beschlossene Haushaltssatzung 2012 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem **28.02.2012** für die Dauer von **14 Tagen** während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung im Amt Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, den 21.12.2011

Dorn
Amtdirektorin

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Dabergotz für das
Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach
Beschluss der Gemeindevertretung Dabergotz vom **16.12.2011** folgende
Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	559.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	658.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	689.900,00 €
Auszahlungen auf	767.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	538.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	591.400,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	151.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	175.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |

2. Gewerbesteuer **300 v. H.**

§ 5

5. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **0,00 €**

festgesetzt.

6. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **10.000,00 €**

festgesetzt.

7. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **5.000,00 €**

festgesetzt.

8. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf | 100.000,00 € |
| und | |
| b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf | 100.000,00 € |

festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, den 16.12.2011

Dorn
Amtdirektorin

1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden

1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 06.02.2012

- Öffentlich -

0001/12 - Antrag auf Zuwendung 2. Bauabschnitt: „Fassadensanierung“ des Gemeindehauses, Dorfstraße 23, Gottberg

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden stimmt der Einreichung des Fördermittelantrages beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung für den 2. Bauabschnitt „Fassadensanierung“, Wohnhaus Dorfstr. 23 in Gottberg zur Fristwahrung per 15.01.2012 zu. Der Anteil der Gemeinde Märkisch Linden zur Finanzierung des 2. Bauabschnitts wird in den Haushalt 2012 eingestellt.

0002/12 - Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden stimmt der Neufassung der Hauptsatzung zu.

0005/12 - Antrag auf Gewährung einer Förderung im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung und LEADER für den "Ausbau des Lindensteges" in Kränzlin

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt das Vorhaben „Ausbau Lindensteg“ in der Ortslage Kränzlin mit Hilfe von Fördermitteln zu realisieren und stimmt der fristgerechten Einreichung eines Fördermittelantrages per 15.01.2012 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu. Der Eigenanteil der Gemeinde Märkisch Linden zur Baumaßnahme wird in den Haushalt 2012 eingestellt.

0007/12 - Kataster für Ausgleichsmaßnahmen

Kenntnisnahme erfolgte.

- Nichtöffentlich -

0041/11 - Situation der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mit beschränkter Haftung

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden stimmt - vorbehaltlich der Zustimmung aller Gemeinden des Amtes Temnitz, die Gesellschafter der EGT sind - der Übertragung der Gesellschafteranteile der Gemeinde Märkisch Linden auf das Amt Temnitz zu.

0003/12 - Pachtangelegenheit in der Gemarkung Darritz und Kränzlin

Die Zupachtung ab dem 01.01.2012 des Flurstückes 90, Flur 1 in der Gemarkung Darritz und der Flurstücke 10, Flur 3, und 119, Flur 8, der Gemarkung Kränzlin wurde beschlossen.

0004/12 - Planungsauftrag, "Ausbau Lindensteg" im Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden

Die Vergabe des Planungsauftrages für das Vorhaben „Ausbau Lindensteg“ in Kränzlin an das Planungsbüro Martin Richter wurde beschlossen.

0006/12 - Pachtangelegenheiten in der Gemarkung Gottberg

Die Verpachtung von ca. 265 m² des Flurstücks 100, Flur 2, Gemarkung Gottberg ab dem 01.03.2012 wurde beschlossen.

0008/12 - Vollmacht für die ordnungsgemäße Abtretung der Baufa AG – Anteile

Der Übertragung der Baufa AG – Anteile wurde zugestimmt. Die Geschäftsführerin wurde zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Übertragung der ehemaligen Baufa AG – Anteile an die EGT bevollmächtigt.

1.3.2. Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden hat auf Grund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in ihrer Sitzung am 06.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Märkisch Linden“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde Märkisch Linden mit den Ortsteilen Darritz-Wahlendorf, Gottberg, Kränzlin und Werder besteht seit dem 30.12.1997. Sie wurde aufgrund einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der bis dahin selbstständigen Gemeinden Darritz-Wahlendorf, Gottberg, Kränzlin und Werder am 25.11.1997 gebildet.

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen.

§ 3 Zuständigkeit der Gemeindevertretung

- (1) Die Amtsdirektorin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf). Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden.

- (2) Die Gemeindevertretung behält sich vor, über Rechtsgeschäfte (Verträge über Lieferungen und Leistungen gemäß VOB/VOL) im Rahmen des Haushaltsplanes, bei denen im Einzelfall die Wertgrenze von 15.000 € überschritten wird, zu entscheiden

§ 4 Geschäfte über Vermögensgegenstände

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde.

§ 5 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und sachkundiger Einwohner Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus.
- (2) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung gelten insbesondere die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht, die Offenbarungs- und Treuepflicht sowie die Mitteilungspflicht.
- (3) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung, im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn sowie die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsgebiet.
- (4) Jede Änderung der nach Absatz (3) gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Angaben nach Absatz (3) Nr. 1 werden auf der Internetseite des Amtes Temnitz veröffentlicht.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung durch die Amtsdirektorin nach § 7 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ vorgenommen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sind mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde Märkisch Linden bekanntzumachen:

Gemeinde	Standorte
Märkisch Linden	
Ortsteil Darritz-Wahlendorf	Dorfstraße an der Bushaltestelle
Ortsteil Gottberg	Dorfstraße 54, vor dem Grundstück
Ortsteil Kränzlin	am Dorfanger (Buswendeplatz)
Ortsteil Werder	Dorfstraße 68, vor dem Grundstück

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem Schriftstück durch die Unterschrift desjenigen, der den Aushang anschlägt und/oder abnimmt, zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.06.2009 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden wird hiermit ausgefertigt

Walsleben, 10.02.2012

Susanne Dorn
Amtdirektorin

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 06.02.2012 beschlossene Hauptsatzung, öffentlich bekannt.

Walsleben, 10.02.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 30.01.2012

- Öffentlich -

0001/12 - Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf stimmt der Neufassung der Hauptsatzung zu.

0004/12 - Auswertung der Daten „Geschwindigkeitsmessung und Verkehrszählung L18 Storbeck“

Die Kenntnisnahme erfolgte.

0007/12 - Antrag auf Gewährung einer Förderung im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung und LEADER für den 1. Bauabschnitt "Ausbau Gehweg im Altdorf" im Ortsteil Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf stimmt der fristgerechten Einreichung des Fördermittelantrages per 15.01.2012 für den 1. Bauabschnitt „Erneuerung Gehweg Altdorf“ in der Ortslage Frankendorf beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu. Der Eigenanteil der Gemeinde Storbeck-Frankendorf an der Finanzierung der Baumaßnahme 1. Bauabschnitt „Erneuerung Gehweg Altdorf“ Ortslage Frankendorf wird im Haushaltsentwurf 2012 eingestellt.

0009/12 - Internet

Die Kenntnisnahme erfolgte.

0010/12 - Kataster Ausgleichsmaßnahmen

Die Kenntnisnahme erfolgte.

0012/12 - Satzungsändernder Beschluss zum B-Plan "Wohnen an der Rägeline Straße"

Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt den in der Genehmigung des B-Plans Frankendorf Nr. 1 vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin als höherer Verwaltungsbehörde gemäß Schreiben vom 10.01.2012 vorgegebenen Maßgaben und Auflagen beizutreten.

- Nichtöffentlich-

0002/12 - Pachtangelegenheit Gemarkung Frankendorf Flur 5

Die Zupachtung ab dem 01.01.2012 des Flurstückes 605, Flur 5 der Gemarkung Frankendorf wurde beschlossen.

0003/12 - 1. Änderung zum Nutzungsüberlassungsvertrag vom 22.03.2011

Der Änderung der Anlage des Nutzungsüberlassungsvertrages vom 22.03.2011 zum 01.01.2012 wurde zugestimmt.

0005/12 - Personalangelegenheit - geringfügige Beschäftigung Ortsteil Frankendorf

Die Einstellung einer geringfügig Beschäftigten zum 01.01.2012 mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 20 Stunden monatlich wurde beschlossen.

0006/12 – Personalangelegenheit - geringfügige Beschäftigung Ortsteil Storbeck

Die Einstellung einer geringfügig Beschäftigten zum 01.01.2012 mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 20 Stunden monatlich wurde beschlossen.

0008/12 - Planungsauftrag, "1. Bauabschnitt - Erneuerung Gehweg im Altdorf" im Ortsteil Frankendorf

Die Vergabe des Planungsauftrages für das Vorhaben „1. Bauabschnitt - Erneuerung Gehweg im Altdorf" im Ortsteil Frankendorf an das Planungsbüro Martin Richter wurde beschlossen.

0011/12 - Vollmacht für die ordnungsgemäße Abtretung der Baufa AG – Anteile

Der Übertragung der Baufa AG – Anteile wurde zugestimmt. Die Geschäftsführerin wurde zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Übertragung der ehemaligen Baufa AG – Anteile an die EGT bevollmächtigt.

1.4.2. Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf hat auf Grund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in ihrer Sitzung am 30.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Storbeck-Frankendorf“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen.

§ 3 Zuständigkeit der Gemeindevertretung

- (1) Die Amtsdirektorin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf). Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden.
- (3) Die Gemeindevertretung behält sich vor, über Rechtsgeschäfte (Verträge über Lieferungen und Leistungen gemäß VOB/VOL) im Rahmen des Haushaltsplanes, bei denen im Einzelfall die Wertgrenze von 15.000 € überschritten wird, zu entscheiden

§ 4 Geschäfte über Vermögensgegenstände

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 € nicht unterschreitet.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Grundstücksgeschäfte, hierfür gilt eine Wertgrenze von 0 €.

§ 5 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und sachkundiger Einwohner Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (6) Gemeindevertreter üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus.
- (7) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung gelten insbesondere die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht, die Offenbarungs- und Treuepflicht sowie die Mitteilungspflicht.
- (8) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung, im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn sowie die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsgebiet.
- (9) Jede Änderung der nach Absatz (3) gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (10) Die Angaben nach Absatz (3) Nr. 1 werden auf der Internetseite des Amtes Temnitz veröffentlicht.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 5. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 6. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 7. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 8. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung durch die Amtsdirektorin nach § 7 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Bekanntmachungen

- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ vorgenommen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sind mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf bekanntzumachen:

Gemeinde	Standorte
Storbeck-Frankendorf	
Ortsteil Storbeck	Dorfstraße 3, vor dem Grundstück
Ortsteil Frankendorf	Dorfstraße 76, vor dem Grundstück

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem Schriftstück durch die Unterschrift desjenigen, der den Aushang anschlägt und/oder abnimmt, zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

§ 8 Inkrafttreten

- (3) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.07.2009 außer Kraft.
- (4) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wird hiermit ausgefertigt

Walsleben, 07.02.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 30.01.2012 beschlossene Hauptsatzung, öffentlich bekannt.

Walsleben, 07.02.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

1.4.3. Öffentliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss Bebauungsplan Frankendorf Nr. 1 „Wohnen an der Rägelineer Straße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat in der Sitzung am 11.10.2011 den Bebauungsplan Frankendorf Nr. 1 „Wohnen an der Rägelineer“ (Stand: Februar 2011) gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Frankendorf Nr. 1 „Wohnen an der Rägelineer Straße“ wurde am 10.01.2012 mit einer Maßgabe durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin genehmigt. Die Bestätigung der Erfüllung der Maßgabe durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin erfolgte mit Schreiben vom 08.02.2012.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Das ca. 0,3 ha große Plangebiet befindet sich im Ortsteil Frankendorf, südlich der Straße nach Rägelin und westlich der dort in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Dorfstraße.

Der Bebauungsplan Frankendorf Nr. 1 „Wohnen an der Rägelineer Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Frankendorf Nr. 1 „Wohnen an der Rägelineer“ nebst Begründung kann von jedermann, ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben während der Sprechzeiten eingesehen werden. Außerhalb der Sprechzeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Auf verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Es wird auf die Vorschrift des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 (2) BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie die nach § 214 (3) Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch die Amtsdirektorin, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Walsleben, den 08.02.2012

Dorn
Amtdirektorin

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf über den Bebauungsplan Nr. 1 „Wohnen an der Rägelerin Straße“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 11.10.2011 (Beschluss-Nr. 0038/11), im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in der Ausgabe vom 25.02.2012 an.

Walsleben, den 08.02.2012

Dorn
Amtdirektorin

(Siegel)

1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell

1.5.1. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 15.12.2011

- Öffentlich –

0036/11 – Gewährung eines Vorschusses

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, Frau Christel Steffin einen unverzinslichen Vorschuss in Höhe von 2.000,00 € zu gewähren. Dieser Vorschuss ist vorrangig für die Finanzierung des notwendigen Bedarfs des täglichen Lebens zu verwenden. Der Vorschuss ist zurück zu zahlen, sobald das Unternehmen, das den Unfall am 27. September 2011 in Rägelin, Neuruppiner Str. 22, verursacht hat, oder seine Versicherung eine Entschädigung für den an dem Wohngebäude von Frau Steffin entstandenen Schaden gezahlt hat. Im Todesfall von Frau Steffin haften die Erben.

1.5.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 13.02.2012

- Öffentlich –

0001/12 - Internet

Die Kenntnisnahme erfolgte.

0002/12 - Kataster für Ausgleichsmaßnahmen
Die Kenntnisnahme erfolgte.

- Nichtöffentlich -

0003/12 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rägelin
Die Veräußerung der Flurstücke 578, 585 und 592, Flur 4, in der Gemarkung Rägelin wurde beschlossen.

1.5.3. Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), Planfeststellungsverfahren gemäß Antrag auf Ausbau und Herstellung von Gewässern gemäß § 67 Abs. 2 S. 1 und § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Tagebau Sandgewinnung Rägelin für das Vorhaben „Tagebau Sandgewinnung Rägelin“ der Fa. Bunk Transporte Container Erdbau Abriss

Gz.: r27 – 8.2 – 1 - 1

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

I. Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) i.V.m.§ 73 Abs. 6 VwVfG hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg die im o. g. Verfahren rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahme der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Diese Erörterung findet

am: Mittwoch, den 14. März 2012 um 11.15 Uhr (Einlass ab 11.00 Uhr)

im: Feuerwehrdepot Walsleben

Versammlungsraum

1. Etage

Mühlenweg 6

16818 Walsleben

statt.

II. Da der Termin nicht öffentlich ist, sind nur die nachfolgend genannten Personen teilnahmeberechtigt:

- Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben (Einwenderinnen/Einwender)
- Betroffene (Personen, deren Rechte von dem Vorhaben berührt werden)
- Gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte oder Beistände, der Teilnahmeberechtigten
- Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange
- Vertreter der Antragstellerin

- Gutachter und Sachverständige der Antragstellerin und der verfahrensführenden Behörde
- Bei der Behörde zur Ausbildung Beschäftigte

Darüber hinaus kann die Verhandlungsleitung im Einzelfall weiteren Personen die Teilnahme an der Erörterung gestatten, wenn keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht (s. § § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) i.V.m.§§ 68 Abs. 1, 73 Abs. 6 S.6 VwVfG).

Einwenderinnen oder Einwender und Betroffene, die sich vertreten lassen, werden gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von den bevollmächtigten Personen vorzulegen ist. Ebenso sind Beistände schriftlich zu benennen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragsstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass wegen der Nichtöffentlichkeit von allen Einwendern und Betroffenen der Personalausweis bzw. von Behördenvertretern der Dienstausweis für die Einlasskontrolle mitzubringen ist.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin bzw. durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin bzw. durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal

1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 21.12.2011

- Nichtöffentlich –

0058/11 – Grundstücksangelegenheit Flurstück 294 der Flur 2 Gemarkung Vichel
Der Erwerb des Flurstückes 294, Flur 2 in der Gemarkung Vichel wurde beschlossen.

0059/11 – Grundstücksangelegenheit Flurstück 80 der Flur 4 in der Gemarkung Garz
Die Veräußerung des Flurstückes 80, Flur 4 in der Gemarkung Garz wurde beschlossen.

1.7. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben

1.7.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 15.12.2011

- Nichtöffentlich –

0026/11 - Aufwandsentschädigung
Die Einstellung der Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Gemeindevertreter für die Dauer der Nichtausübung seines Mandats ab 01.01.2012 wurde beschlossen.

0027/11 - Grundstücksangelegenheit - Gemarkung Walsleben, Flur 5, Flurstücke 1/16 und 1/15

Die Veräußerung der Flurstücke 1/15 und 1/16, Flur 5, Gemarkung Walsleben wurde beschlossen.

1.7.2. Beschluss der Gemeindevertretung Walsleben vom 19.01.2012

- Nichtöffentlich -

0001/12 – Solarpark Walsleben

Die Änderung zum Städtebaulichen Vertrag wurde beschlossen.

1.7.3. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in der Sitzung am 16.02.2012 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.

Hierzu sind alle am **15.03.2012** um **19.00 Uhr** in das Gemeindezentrum Walsleben, Dorfstraße 47, 16818 Walsleben, recht herzlich eingeladen.

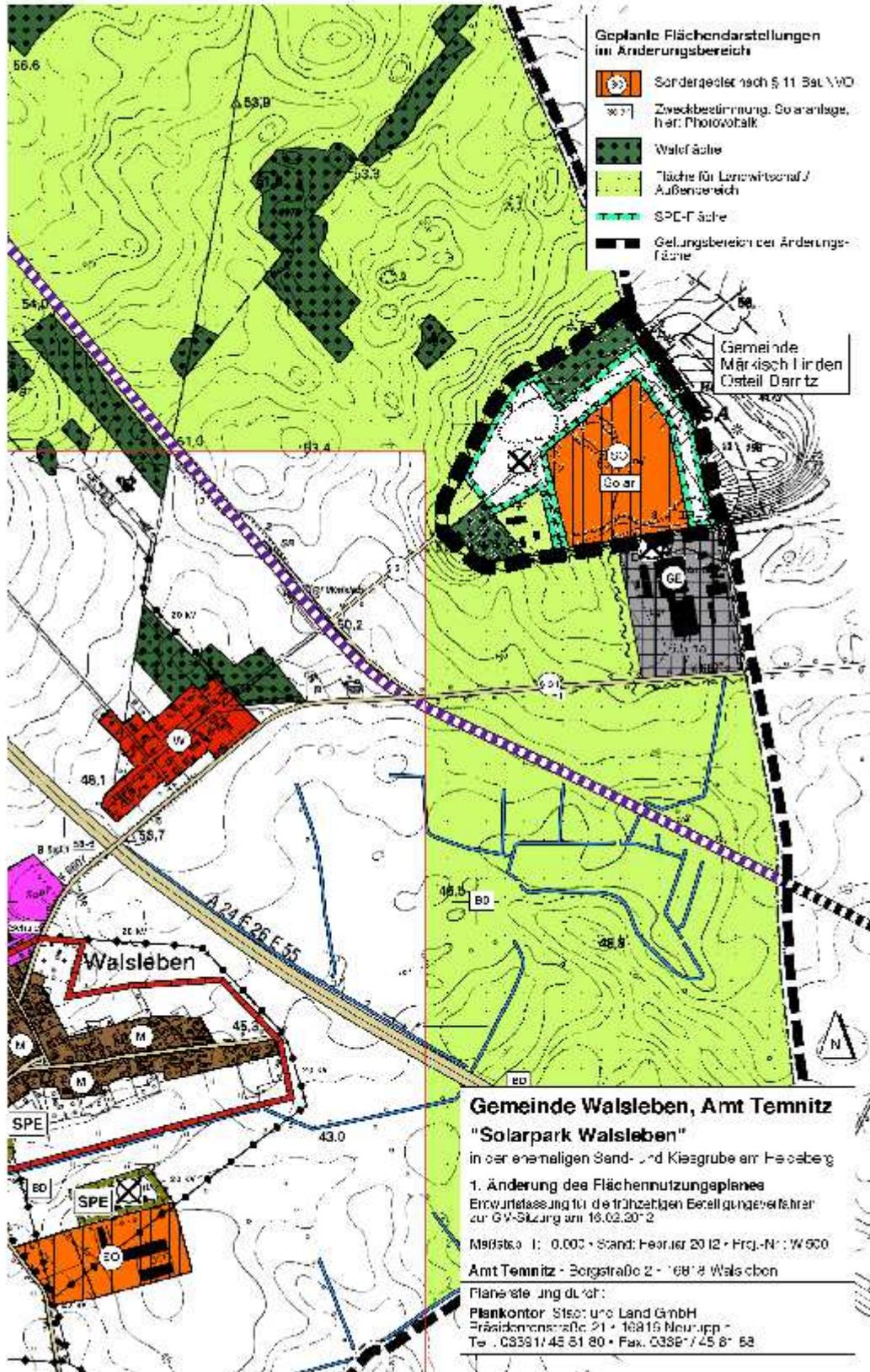
Das Plangebiet befindet sich in den Fluren 1 und 2 der Gemarkung Walsleben in der ehemaligen Sand- und Kiesgrube am Heideberg, ca. 600 m nordöstlich des äußeren Siedlungsrandes des Ortes Walsleben bzw. ca. 300 m nordöstlich des Bahnhofes von Walsleben.

Es wird der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand: Februar 2012) vorgestellt und über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des zu beplanenden Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.

Anlage: Planzeichnung Entwurf 1. Änderung Flächennutzungsplan (Stand: Februar 2012)
Walsleben, 17.02.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)



- Geplante Flächendarstellungen im Änderungsbereich**
-  Sondergebiet nach § 11 BauNVO
 -  Zweckbestimmung: Solaranlage, hier: Photovoltaik
 -  Waldfläche
 -  Fläche für Landwirtschaft/Außenbereich
 -  SPE-Fläche
 -  Gelungsbereich der Änderungsfäche

Gemeinde
Märkisch Linden
Orsteil Darritz

Gemeinde Walsleben, Amt Temnitz
"Solarpark Walsleben"
 in der ehemaligen Sand- und Kiesgrube am Heideberg
 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
 Entwurfsfassung für die frühzeitigen Beteiligungsverfahren
 zur GV-Sitzung am 16.02.2012
 Maßstab: 1:0.000 • Stand: Februar 2012 • Proj.-Nr.: W 500
 Amt Temnitz • Burgstraße 2 • 16818 Walsleben
 Planerstellung durch:
 Plankontor Stsch und Land GmbH
 Präsidentenstraße 21 • 16815 Neuruppin
 Tel.: 03391/45 81 80 • Fax: 0339/45 81 58

1.7.4. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Walsleben“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in der Sitzung am 16.02.2012 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Walsleben“ beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.

Hierzu sind alle am **15.03.2012** um **19.00 Uhr** in das Gemeindezentrum Walsleben, Dorfstraße 47, 16818 Walsleben, recht herzlich eingeladen.

Das Plangebiet befindet sich in der Flur 1 der Gemarkung Walsleben in der ehemaligen Sand- und Kiesgrube am Heideberg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 1 der Gemarkung Walsleben vollständig bzw. teilweise (teilw.):

357 (teilw.), 358 (teilw.), 361/1, 361/2, 365/1, 366/1 (teilw.), 368/1 (teilw.), 369/1 (teilw.), 370/1 (teilw.), 371/1 (teilw.), 373/1 (teilw.), 561, 562, 564 - 574, 575 (teilw.), 576 - 585, 586 (teilw.), 587 - 589, 615 (teilw.).

Es wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Walsleben“ (Stand: Februar 2012) vorgestellt und über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des zu beplanenden Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.

Anlage: Planzeichnung Entwurf Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Walsleben“ (Stand: Februar 2012)

Walsleben, 17.02.2012

Susanne Dorn
Amsdirektorin

(Siegel)

2. Allgemeine Bekanntmachungen

2.1. Hinweis zur Zahlung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2012

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht darauf aufmerksam, dass durch das Amt Temnitz für die Gemeinden

Dabergotz, Storbeck-Frankendorf, Märkisch Linden, Temnitzquell, Temnitztal
und Walsleben

keine Grundsteuerbescheide für 2012 verschickt werden. Die Beträge der Grundsteuern haben sich zum Vorjahr nicht verändert.

Die Abgabepflichtigen werden daher gebeten, die Abgaben mit den Beträgen, die sich aus den letzten Abgabenbescheiden ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderung zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.2012) an die Amtskasse zu überweisen.

Seit dem 01.01.2011 führt das Amt Temnitz ausschließlich ein Konto bei der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Kontonummer: 1001007332, BLZ: 16050202.

2.2. Voraussichtliche Erscheinungstermine des Amtsblattes im Jahr 2012

Im Jahr 2012 wird das Amtsblatt voraussichtlich zu folgenden Ausgabeterminen erscheinen: 28.04., 30.06., 25.08., 27.10. und 15.12.2012.

2.3. Bekanntmachung vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zur Bauabgabestatistik 2011

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg teilt mit, dass das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HbauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen),
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum zusätzlich bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde im Landkreis Ostprignitz-Ruppin anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgabestatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.